jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/9/28 98/09/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
AuslBG §3 Abs1;
VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Der Beschuldigte vermag in seiner Beschwerde nicht hinreichend darzutun, inwieweit näher bezeichnete, ohne die erforderlichen arbeitsmarktbehördlichen Genehmigungen beschäftigte weibliche Ausländer eine für weitere Ladungsversuche notwendige ladungsfähige Adresse im Inland aufweisen bzw über einen Aufenthalt im Inland verfügen, sodass der unabhängige Verwaltungssenat gemäß § 51g Abs 3 Z 1 VStG zur genannten Verlesung berechtigt war (Hinweis E 15.12.1999, 99/09/0078, und E 7.5.2000, 2000/09/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090060.X01

Im RIS seit

21.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at